von allen Seiten so oft als erhebend aussprach, beschlossen wurde.

Ueber die Südsee-Sprachen.

Die uns bis jetzt genauer bekannten vier Südsee-Sprachen, die der Freundschafts-, Gesellschafts- und Sandwich-Inseln und die neuseeländische, bilden einen eigenen Zweig des großen malayischen Sprachstammes, der sich, mit Ausnahme der von Australnegern bewohnten Eilande und des ganz zu Indien gehörenden Ceylons, über alle Inseln, von Madagascar an bis zur Oster-Insel, also über beinahe zwei Drittheile des Umfangs der Erde, erstreckt, und außerdem auf der Halbinsel Malacca einen continentalen Wohnsitz gewonnen hat. Es ist dieß das Ergebniß des großen nachgelassenen Werkes **Wilh. v. Humboldt's** „über die Kawi-Sprache", dessen erster Theil in den Händen des Publikums ist, und welches, unter diesem bescheidenen, von einer einzelnen Abtheilung hergenommenen Titel, sich über diesen ganzen Sprachstamm, eben so ausführlich im Allgemeinen, als im Einzelnen, verbreitet. Wenn diese Thatsache allein schon für die Geschichte des Menschengeschlechts von großer Wichtigkeit ist, so liefert sie nicht minder, bei der eigenthümlichen Gestaltung jenes Sprachzweiges gegen den westlichen des Stammes, für die allgemeine und vergleichende Sprachkunde die bedeutendsten Resultate.

Die Quellen für diese Sprachen haben sich in der letzten Zeit nur in der hawaiischen vermehrt, in dieser aber, durch die, wenn auch vielleicht nicht in jeder Beziehung sehr wohlgerichtete Thätigkeit der diese Inseln gleichsam beherrschenden nordamerikanischen Missionare, so sehr, daß sie eine kleine Litteratur genannt werden können. Am meisten vermißt man noch Wörterbücher dieser Mundarten, in denen das Englische vorangestellt ist; in dieser Rücksicht und in vielen anderen ist **Mariner's** Werk über die Tonga-Inseln musterhaft. Das Buch über die neuseeländische Sprache ist von **Lee** redigirt, und leidet sehr an Seltsamheiten. Manche Artikel des Wörterbuches sind so abstract erklärt, daß man sieht, daß der Verfasser nicht die Bedeutung der Wörter, sondern leere Philosopheme giebt. Die Eigenthümlichkeit, daß ziemlich bei jedem zweiten Worte hinzugefügt ist, es sey auch Eigenname einer Person oder eines Ortes, möchte sich schwerlich in einem Vocabularium der Welt wiederholen. Der kurze Abriß der tahitischen Grammatik ist von keinem Wörterbuche begleitet, Wilh. v. Humboldt hat aber ein solches aus seiner Lectüre zusammengestellt, so wie er auch Nachträge zu den beiden vorhin erwähnten gedruckten Vocabularien und ein Wortverzeichniß der Sandwich-Sprache gesammelt hat.

Es geht schon zum Theil hieraus das Irrige der in einigen neuen Schriften auffallenden Bemerkung hervor, daß **W. v. Humboldt** nicht dazu gelangt wäre, die Sprachen Polynesiens zu bearbeiten. So weit unsere Kunde reicht, sind immer nur wenige Personen einzelner dieser Sprachen mächtig gewesen; er hatte aber die Idiome der Tonga-Inseln, von Neu-Seeland und Tahiti vollständig, die der Sandwich- und Fidgi-Inseln so weit durchforscht, als die dürftigen vorhandenen Hülfsmittel erlaubten. Wenn diese für die erstere (die hawaiische) damals, als er diesen Studien oblag (in dem Zeitraume von 1828 bis 1830), sich auf ein kleines ABC-Buch für Kinder und auf wenige eingestreute Bemerkungen in der tahitischen Grammatik beschränkten, so hat er diesem Mangel durch mündliche Erkundigungen bei dem bekannten jungen Sandwich-Insulaner, Harry Maitai, der sich im Hause des itzigen Geh. Staatsministers Hrn. Rother befand, wie er sich dieselben ebenfalls bei seinem letzten Aufenthalte in London von dort anwesenden Tahitiern über die Muttersprache dieser verschaffte, so weit abgeholfen, daß er im Stande gewesen ist, in seinem Werke von dieser Sprache vollkommen genügende Rechenschaft zu geben. Die Weise von Wilh. v. Humboldt's Sprachforschung, und die Eigenschaften, welche ihn dabei unterstützten, brauche ich nicht näher zu bezeichnen. Eben diese Weise seiner Sprachforschung, und der Umstand, daß ihm zu gleicher Zeit die Sprachen der Inseln von Madagascar bis zu den Philip[p]inen (diese Endpunkte mit einbegriffen) auf das gründlichste bekannt waren, mußten ihn in den polynesischen, und wenn er mit ihnen, wie dieß nicht der Fall war, auch nur theoretisch vertraut gewesen wäre, auf einen Standpunkt stellen, der jedem anderen Kenner mehrerer derselben, wie viel mehr nicht einer einzigen, unerreichbar bleiben muß. Wir besitzen über die polynesischen Sprachen von ihm, außer den obengenannten, zwei Arbeiten, welche jetzt als der 3te und 4te Abschnitt des dritten Buches seines Werkes über die Kawi-Sprache gedruckt werden, und deren erste die Bewohner der Südsee und ihre Sprachen einer allgemeinen Betrachtung in Bezug auf Völkerzusammenhang, Sagen und Alterthum unterwirft, und von diesen Mundarten mit Uebersetzung und grammatischen Erläuterungen versehene Textproben giebt, die zweite eine vergleichende Grammatik der tongischen, neuseeländischen, tahitischen und hawaiischen Sprache enthält. Diese letzte Arbeit wurde plötzlich unterbrochen, als der Verfasser im J. 1830 zu der Ausarbeitung der früheren Theile seines großen Werkes für den Druck überging. Das Schicksal wollte nicht, daß er zu ihr zurückkehren sollte. Die fehlenden Stücke, die tongischen und hawaiischen Partikeln, das allgemeine Verzeichniß der Partikeln aller vier Sprachen, und ihre Vertheilung auf die Redetheile, habe ich hinzugefügt.

Buschmann.

Königliches Theater.

Ein sehr zahlreiches, größtentheils aus den gegenwärtig hier versammelten Wohlhabenden und Wohlwollenden **Fremden** bestehendes, und also ohne Zweifel **weniger** befangenes und reiner empfängliches Publikum, als es das gewöhnliche zu seyn pflegt, wurde am 19. durch die im Einzelnen vortrefflichen und im Ganzen wohlgelungenen Vorstellungen des **Mauvach**'schen Lustspiels: **Mulier taceat in ecclesia**, und des **Holbein**schen, der „**gutherzige Polterer**", scheinbar so vergnügt und

der Wohllaut, die Feinheit und der Takt der Rede der Königin aus dem Munde der Mme. Crelinger in dem Grade, daß wohl jeder Zuhörer empfunden haben mag, gegen solche Macht der Ueberredung könnte auch ein charakterfesterer Mann, als der schwankende Heinrich der Achte (den Hr. Rott mit dem angemessenen derben Humor gab) es ist, gescheitert haben. Aber auch die Darstellung des Hofnarren durch Hrn. Devrient und besonders die Art und Weise, mit welcher die hergebrachte, geduldete Narrheit, der despotischen Laune des Herrn entgegnet, zwar augenblicklich das Mißfallen desselben erregt, aber doch dessen Gunst nicht verlustig geht, ausgeübt wird, zeugt von der richtigen Einsicht sowohl als von der geschicktesten Ausführung des Darstellers. Eben diese Feinheit der Einsicht in das Ganze der Rolle, mit vollkommener Kenntniß und Beachtung aller ihrer Details und harmonischen Accomodation zu einem Kunstganzen, ohne daß irgend einem Theil das Gehörige entzogen wird; diese Einheit ist uns in der Darstellung des gutherzigen Polterers durch Hrn. Seydelmann aufs Neue so versinnlicht worden, daß Ref., wenn er ihn auch nur in dieser Einen Rolle gesehen hätte, das Zeugniß abgelegt haben würde, er sey ein Künstler im besten Sinn des Worts, der, wenn er nicht von der Natur dazu berufen wäre, nicht mit solcher Macht zur Empfindung und Einbildungskraft eines Jeden sprechen, und wenn er die Gaben der Natur nicht mit solchem Verstand ausgebildet hätte, so nicht die höhern Forderungen des Kunstkenners befriedigen könnte. Auch erfreute seine Darstellung des gutherzigen Polterers das anwesende Publikum dermaßen, daß vielleicht keinem Zuschauer Zeit gelassen seyn mag zu der Bemerkung, wie schwach das Stück itzt auf eigenen Füßen steht. Wer indeß von Ludwig Tieck den Goldoni hat vorlesen und heute von Seydelmann darstellen gehört und gesehen, wird an die inwohnende ächte komische Kraft desselben, trotz aller Chancen des Geschmacks, Glauben behalten. *)

*) Iffland's vollendete, meisterhafte Darstellung dieser Rolle ist gewiß bei vielen denkenden Theaterfreunden noch unvergessen. Red.

Auf Ihren Bericht vom 27. Februar d. J. genehmige Ich nach Ihrem Antrage, daß in Folge der im Artikel 40. des mit der Regierung des Königreichs Hannover abgeschlossenen Staats-Vertrages vom 23. März 1830 enthaltenen Verabredung, die zur endlichen Beseitigung der Liquidation etwaniger Ansprüche der Unterthanen in den Eichsfeld-Hannöverschen Aemtern und der Stadt Goslar aus Verwaltungs-Rückständen erforderlichen Einleitungen von Ihnen getroffen werden, wobei Ich Sie insbesondere zum Erlasse einer öffentlichen Aufforderung zur Anmeldung dieser Ansprüche binnen einer Frist von vier Monaten mit der Wirkung der Präclusion autorisire. Berlin, den 9. April 1838.

gez. Friedrich Wilhelm.

An die Staatsminister Graf von Alvensleben
und Freiherr von Werther.

Nachdem durch den Artikel 40. des mit der Krone Hannover unterm 23. März 1830 abgeschlossenen Staats-Vertrages folgende Verabredung getroffen worden ist:

„Sofern noch Unterthanen in den Eichsfeld-Hannöverschen „Aemtern und in der Stadt Goslar aus Verwaltung-Rück- „ständen, die während der Dauer des Königreichs Westphalen „entstanden sind, Ansprüche haben, so wird Preußen die Be- „richtigung derselben nach den Grundsätzen übernehmen, wonach „überhaupt dergleichen Ansprüche aus anderen Preußischen, zum „Königreich Westphalen gehörig gewesenen Provinzen festgesetzt „worden sind,"

die hier in Bezug genommenen und auf die in Rede stehenden Verwaltungs-Rückstände aus den Eichsfeld-Hannöverschen Aemtern und der Stadt Goslar anzuwendenden Grundsätze aber durch die Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 31. Januar 1827 (Gesetz-Sammlung 1827, Seite 13.) und die darin allegirten, früheren Cabinets-Ordres vorgeschrieben sind, und eben sowohl die Liquidationsfähigkeit der einzelnen Ansprüche, wie das Verfahren hinsichtlich ihrer Feststellung, ingleichen der Art ihrer Befriedigung bestimmen, so haben Se. Majestät der König mittelst Allerhöch-

... bei dem unterzeichneten Ober-Präsidium eingegangen seyn kann.

2) In Uebereinstimmung mit denen für ähnliche Ansprüche aus Preußischen, zum Königreiche Westphalen gehörig gewesenen Landestheilen festgesetzten und in Anwendung gebrachten Grundsätzen können nur solche Forderungen vorbemerkter Unterthanen zur Liquidation zugelassen werden, welche auf einen in verbindlicher Form erfolgten Versprechen beruhen und bereits vor Auflösung des Königreichs Westphalen, namentlich vor dem 31. October 1813 zu erfüllen gewesen sind; auch müssen

3) die Liquidanten schon am 31. October 1813 Inhaber der Forderungen gewesen, oder durch Erbgang Nachfolger damaliger Inhaber mit der bemerkten Unterthans-Eigenschaft geworden seyn.

4) Die Verification der Gehalts-Rückstände solcher Westphälischen Militair-Personen und Gendarmen, die den Eichsfeldischen Aemtern und der Stadt Goslar zur Zeit ihrer Einstellung, sey es durch Geburt oder sonstige Verhältnisse angehört haben, kann nur durch Vorlegung des Sold-Livret geschehen.

Die durch ein Sold-Livret nicht zu justifizirenden Soldrückstände der Westphälischen Militairpersonen und Gendarmen werden nur dann aus Billigkeits-Rücksichten, zum halben Betrage, berichtigt werden, wenn sie auf andere glaubwürdige Weise, etwa durch Atteste ihrer vormaligen Regiments-Commandeure und der ehemaligen Officiers payeurs oder durch Atteste der den Reclamanten sonst vorgesetzt gewesenen Militair-Personen justifizirt werden können, auch die schon früher gesammelten allgemeinen Notizen hinsichtlich der Zeit der Rückstände bei den verschiedenen Regimentern und Bataillons, keine Bedenken dagegen erregen und sonstige Zeugnisse der Ortsbehörden über die wirklich erfolgte Einstellung beim Militair damit übereinstimmen.